



European Review  
of Public Law

Revue Européenne  
de Droit Public

Revista Europea  
de Derecho Público

Обзор европейского  
публичного права

Revista Europeia  
de Direito Público

Europäische Zeitschrift  
des öffentlichen Rechts

Rivista Europea  
di Diritto Pubblico



ISSN 1105-1590

Vol. 23 3/2011

Autumn\_Automne\_Otoño\_Osень\_Outono\_Herbst\_Autunno

Esperia Publications Ltd

# Administrative Law / Droit administratif\*

2010

AUSTRIA / AUTRICHE

MAGDALENA PÖSCHL\*\*

## I. EINLEITUNG

Die verwaltungsrechtlichen Entwicklungen im Jahr 2010 standen nach wie vor im Zeichen der Finanz- und Wirtschaftskrise: Der Bankensektor stabilisierte sich im Berichtszeitraum zwar einigermaßen, die Wirtschaft kam wieder in Gang, und auch die Arbeitslosigkeit sank etwas; das alles war aber nur mit staatlicher Hilfe in Milliardenhöhe möglich geworden. Um die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, wurden im Berichtszeitraum folglich weit ausgreifende Sparmaßnahmen ergriffen, die sich quer durch das gesamte Verwaltungsrecht ziehen. Als erster Befund ist daher für 2010 festzuhalten: Der Staat spart an allen Ecken und Enden (*IV*). Zugleich wurde aber auch das Finanzmarktrecht umfassend novelliert, um gleichartige Krisen künftig zu verhindern (*IV.2*). Im Übrigen setzten sich jene Trends fort, die an dieser Stelle schon im Vorjahr konstatiert wurden<sup>1</sup>, am deutlichsten die *Europäisierung und Internationalisierung*: Weiterhin sind große Teile des österreichischen Verwaltungsrechts durch das Unions- und Völkerrecht vorgeprägt (*IV.2, 5, 6, 7, 8, 9*). Und selbst wo solche Vor-

---

\* Alexander Brenneis, Maximilian Mertel, Malina Willgruber und Michaela Zirm danke ich für Recherchen und Fußnotenkontrollen zu diesem Beitrag.

\*\* Univ-Prof. Dr. an der Universität Graz

<sup>1</sup> PÖSCHL, *Administrative Law / Droit administratif 2008-2009 Austria / Autriche*, *ERPL/REDP*, vol. 22, no 3 autumn/automne 2010, 793 (795 f).

gaben fehlen, erzeugt der ständig steigende grenzüberschreitende Verkehr von Menschen, Waren, Kapital und Dienstleistungen laufend neuen Regelungsbedarf (IV.3, 5, 7, 8). Auffallend ist ferner, dass Ungleichbehandlungen zwischen Österreichern, anderen EWR-Bürgern und Drittstaatsangehörigen – die einmal diese, dann jene Gruppe begünstigen – kontinuierlich abgebaut werden (IV.3, 5, 7). Die sinkende Bedeutung zwischenstaatlicher Grenzen zeigt sich auch daran, dass die internationale Behördenzusammenarbeit in den verschiedensten Feldern verstärkt wird (IV.1, 2, 7, 9). Über die Grenzen hinweg besonders wirksam ist die Information, die als Steuerungsmittel der Verwaltung weiter an Terrain gewinnt. Das wird 2010 an Regelungen sichtbar, die den zwischenstaatlichen Datenaustausch fördern (IV.1, 2, 7, 9), aber auch an der Einrichtung neuer Datenbanken für den innerstaatlichen "Hausgebrauch" (IV.3, 6). Nicht zuletzt bleibt als Trend die Neigung des Gesetzgebers, ehemals staatlich wahrgenommene Aufgaben auf Private zu übertragen. Das lässt die Grenzen zwischen Staat und Gesellschaft zunehmend verschwimmen (IV.2, 5, 7, 9).

## II. STAATSORGANISATION

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat war die Koalition auch 2010 für Verfassungsänderungen auf die Opposition angewiesen<sup>2</sup>. Nachdem die Koalitionsparteien eine minderheitenfreundliche Reform des Rechts der Untersuchungsausschüsse zugesagt hatten, gab die Opposition zwar ihre generelle Verfassungsblockade auf<sup>3</sup>. Das ermöglichte mit der Lissabon-Begleitnovelle immerhin eine umfangreiche Anpassung des B-VG an den Vertrag von Lissabon<sup>4</sup>. Im hier interessierenden Bereich der Staatsorganisation blieben Verfassungsänderungen aber vereinzelt. Fortgesetzt wurde immerhin der im Vorjahr auf halbem Weg stehen gebliebene Ausbau der Rechnungshofkontrolle<sup>5</sup>: Ihr unterliegen jetzt auch Gemeinden ab 10.000 (statt zuvor 20.000) Einwohnern. Auf Ersuchen der Landes-

---

<sup>2</sup> S schon den Vorjahresbericht PÖSCHL (FN 1) 794.

<sup>3</sup> Zur Vorgeschichte PÖSCHL (FN 1) 794 f.

<sup>4</sup> Bundesverfassungsg, mit dem zur Durchführung des Vertrags von Lissabon das Bundes-Verfassungsg und das Bundesverfassungsg, mit dem besondere Bestimmungen für die Neuermittlung der Verteilung von nach der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments 2009 zu vergebenden Mandaten durch die Bundeswahlbehörde erlassen werden, geändert werden (Lissabon-Begleitnovelle), BGBl I 2010/57.

<sup>5</sup> Näher PÖSCHL (FN 1) 797 f.

regierung oder eines Landtages kann der Rechnungshof aber auch die Gebarung von Kleingemeinden prüfen. Gemeinden über 10.000 Einwohner darf neben dem Rechnungshof nun auch der Landesrechnungshof kontrollieren, wenn ihn das Land dazu beauftragt<sup>6</sup>.

Noch immer nicht abgeschlossen ist die überfällige Reform der *Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Sie scheint aber allmählich in Gang zu kommen: Im Frühjahr 2010 wurde ein Gesetzesentwurf zur Einrichtung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Begutachtung gegeben<sup>7</sup>, zu dem über 100 Stellungnahmen eingelangt sind. 2011 wurde im Parlament eine Regierungsvorlage für eine Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingebracht<sup>8</sup>, aber noch nicht beschlossen. Über das weitere Schicksal dieser Reform wird in den nächsten Chroniken zu referieren sein.

### III. VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT

Wie im Vorjahr berichtet, hat der Bundesgesetzgeber 2009 das Abgabenverfahren, das bis dahin für Bundes- und Landesabgaben nach je eigenen Vorschriften zu vollziehen war, durch das AbgabenverwaltungsreformG vereinheitlicht und damit für Bürger und Behörden eine wesentliche Erleichterung geschaffen<sup>9</sup>. Schwierigkeiten bereitete aber weiterhin, dass auch die Zuständigkeiten der Finanzbehörden nicht in einem Gesetz geregelt waren: Bestimmungen zur sachlichen Zuständigkeit hatte man, abgesehen von materienspezifischen Sonderregelungen, im AbgabenverwaltungsorganisationsG zu suchen, jene zur örtlichen Zuständigkeit in der Bundesabgabenordnung. Legistische Schwächen hier wie dort erschwerten zudem das Verständnis der anzuwendenden Normen. Diese unübersichtliche Rechtslage wurde 2010 mit dem *BundesG über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen* bereinigt<sup>10</sup>. Es regelt die Zuständigkeit der Abgabenbehörden nun einheitlich im AbgabenverwaltungsorganisationsG 2010 und passt die Verweise in den Materiengesetzen an die neue Rechtslage an.

---

<sup>6</sup> BundesG, mit dem das Bundes-VerfassungsgG, das RechnungshofG 1948, das VerfassungsgerichtshofG 1953 und das VerwaltungsgerichtshofG 1985 geändert werden, BGBl I 2010/98.

<sup>7</sup> Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010, 129/ME 24. GP.

<sup>8</sup> RV 1618 BlgNR 24. GP.

<sup>9</sup> PÖSCHL (FN 1) 804 f.

<sup>10</sup> BGBl I 2010/9.

## IV. MATERIELLES VERWALTUNGSRECHT

## 1. Finanzen

Ab 2008 stand auch in Österreich die Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise im Zentrum aller politischen Bemühungen. Um die Rezession einzudämmen und den Finanz- und Arbeitsmarkt zu stabilisieren, wurden öffentliche Mittel in Milliardenhöhe eingesetzt<sup>11</sup>. Entsprechend einschneidend waren dann auch die Maßnahmen, die nach der Bewältigung der Krise ergriffen wurden, um den Staatshaushalt wieder zu konsolidieren: Im Dezember 2010 verabschiedete der Nationalrat mit dem *BudgetbegleitG 2011* das "größte Sparpaket der Zweiten Republik" – ein angeblich "mit Blut und Tränen"<sup>12</sup> geschriebenes Sammelgesetz, das 144 Gesetze geändert und zehn Gesetze neu geschaffen hat<sup>13</sup>, um staatliche

---

<sup>11</sup> Das geschah insb durch das sog Finanzmarktstabilitätsg, zwei Konjunkturbelebungsgesetze und die Steuerreform 2009, näher PÖSCHL (FN 1) 807 ff.

<sup>12</sup> Anders die Einschätzung aus steuerrechtlicher Sicht bei KOFLER, Statt "Blut und Tränen" nur Unmut und Gähnen, *GES* 2010, 249.

<sup>13</sup> Vgl nur den Titel (wobei der Ausdruck "gesetz" hier und auch im übrigen Text aus Platzgründen durch "G" ersetzt wurde): BundesG, mit dem das VerfassungsgerichtshofG 1953, das VerwaltungsgerichtshofG 1985, das RechnungshofG 1948, das ParteienG, das PublizistikförderungsG 1984, das KommAustria-G, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensg 1991, das VerwaltungsstrafG 1991, das ZustellG, das E-Government-G, das BundesstatistikG 2000, das KonsulargebührenG 1992, das AktienG, das Arbeits- und Sozialgerichtsg, das AußerstreitG, das BaurechtsG, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsg, die Exekutionsordnung, das FirmenbuchG, das FortpflanzungsmedizinG, das Gebührenanspruchsg, das Gerichtliche EinbringungsG, das GerichtsgebührenG, das GmbH-G, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsg, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsg, das RechtspflegerG, das G über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Strafrechtliche Entschädigungsg 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsg, das WohnungseigentumsG 2002, die Zivilprozessordnung, das StrafGbuch, das SuchtmittelG, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsg, das Strafvollzugsg, das StrafregisterG, das GerichtsorganisationsG, das Rechtspraktikanteng, das Staatsanwaltschaftsg, das GarantieG 1977, das UnternehmensserviceportalG, das FinanzprokuratorG, das Erdölbevorzugungs-Förderungsg, das EinkommensteuerG 1988, das EU-QuellensteuerG, das KörperschaftsteuerG 1988, das UmgründungssteuerG, das UmsatzsteuerG 1994, das Bewertungsg 1955, das GebührenG 1957, das GrunderwerbsteuerG 1987, das KapitalverkehrsteuerG, das VersicherungssteuerG 1953, das FeuerschutzsteuerG 1952, das KraftfahrzeugsteuerG 1992, das Wohnhaus-

---

WiederaufbauG, das BundesG betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das EnergieabgabenvergütungsG, das InvestmentfondsG, das Immobilien-InvestmentfondsG, das NormverbrauchsabgabeG 1991, das KommunalsteuerG 1993, die Bundesabgabenordnung, das AbgabenverwaltungsorganisationsG 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das GlücksspielG, das TabaksteuerG 1995, das TabakmonopolG 1996, das MineralölsteuerG 1995, das FinanzausgleichsG 2008, das ZivildienstG 1986, das VereinsG 2002, das Bundes-Stiftungs- und FondsG, das Niederlassungs- und AufenthaltsG, das WehrG 2001, das HeeresdisziplinarG 2002, das HeeresgebührenG 2001, das AuslandseinsatzG 2001, das WettbewerbsG, das MineralrohstoffG, das KMU-FörderungsG, die Gewerbeordnung 1994, das BundespflegegeldG, das KriegsgefangenenentschädigungsG, das BundesbahnG, das BehinderteneinstellungsG, das BundesbehindertenG, das Bundes-BehindertengleichstellungsG, das BundessozialamtsG, das HausbesorgerG, das ArbeitsverfassungenG, das Arbeitslosenversicherungsg 1977, das ArbeitsmarktserviceG, das Arbeitsmarktpolitik-FinanzierungsG, das Insolvenz-Entgeltversicherungsg, das SonderunterstützungsG, das Allgemeine Sozialversicherungsg, das Gewerbliche Sozialversicherungsg, das Bauern-Sozialversicherungsg, das Allgemeine PensionsG, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsg, das BundesG über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen, das Beamten-DienstrechtsG 1979, das GehaltsG 1956, das VertragsbedienstetenG 1948, das Richter- und StaatsanwaltschaftsdienstG, die Reisegebührenvorschrift, das PensionsG 1965, das BundespersonalvertretungsG, das Landeslehrer-DienstrechtsG, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-DienstrechtsG, das Land- und Forstarbeiter-DienstrechtsG, das PoststrukturG, das AsylgerichtshofG, das BundestheaterpensionsG, das Bundesbahn-PensionsG, das FamilienlastenausgleichsG 1967, das UniversitätsG 2002, das Bundesmuseen-G 2002, das BundestheaterorganisationsG, das Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG, das AltlastensanierungsG, das EmissionszertifikateG, das VermarktungsnormenG, das UmweltförderungsG, das BundesG über das Bundesamt für Wasserwirtschaft und Änderung des WasserbautenförderungsGes, das WeinG 2009, das PatentamtsgebührenG, das FernmeldegebührenG, das FernsprechentgeltzuschussG, das PostmarktG, das Straßentunnel-SicherheitsG, das LuftfahrtG, das SchieneninfrastrukturfinanzierungsG, das SchifffahrtsG und das WasserstraßenG geändert sowie ein Verwahrungs- und EinziehungsG, ein BundesG zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten, ein BundesG betreffend die vergleichsweise Bereinigung des Vollzuges des BundespflegegeldGes für die Jahre 1993 bis 2009, ein StabilitätsabgabeG, ein FlugabgabeG, ein LuftfahrtsicherheitsG 2011, ein BundesG, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig einem anderen Rechtsträger überlassen wird, ein Arbeit-und-Gesundheit-G, ein AgrarkontrollG und ein BundesG, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, erlassen

Einnahmen zu erhöhen und Ausgaben zu senken. Für die Akzeptanz dieses, hier nur exemplarisch darstellbaren Sparkurses war politisch gewiss bedeutsam, dass den Banken, die in der Krise bekanntlich sehr viel Geld vom Staat erhalten haben, nun eine „*Stabilitätsabgabe*“ auferlegt wurde<sup>14</sup>: Diese Steuer dient nicht nur der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, sondern soll, indem sie risikoreiche Finanzinstrumente besteuert, auch den Finanzmarkt stabilisieren. Sie wird erst ab einer Bilanzsumme von einer Milliarde € mit einem progressiven Stufentarif erhoben und erfasst damit etwa 10% der österreichischen Kreditinstitute<sup>15</sup>. Auch diese Banken wollte man aber offensichtlich nicht allzu hart treffen. Denn im Gegenzug zur Einführung der Stabilitätsabgabe wurde die Darlehens- und Kreditvertragsgebühr abgeschafft<sup>16</sup>, was dem Bankensektor 150 Mio € erspart. Zudem wurde die Stabilitätsabgabe als abzugsfähige Betriebsausgabe festgelegt (§ 10 Abs 1 StabilitätsabgabeG), sodass sich die reale Steuerbelastung der Kreditinstitute noch einmal mindert. Schließlich ist schon für 2012 eine Evaluierung angekündigt<sup>17</sup>, die die Abgabenbelastungen der Banken prüfen soll. Bis dahin werden aus der Stabilitätsabgabe jährlich 500 Mio € an Einnahmen erwartet<sup>18</sup>.

Höher sind die Erträge, die man sich aus *ökologischen und gesundheitspolitischen Lenkungsabgaben und -beiträgen* verspricht: So soll allein die Anhebung der Mineralölsteuer im Jahr 2011 417 Mio € bringen<sup>19</sup>. Die Normverbrauchsabgabe wurde so verändert, dass sie zum Kauf umweltfreundlicher Fahrzeuge motiviert und bis 2012 zusätzlich 25 Mio € pro Jahr, ab dann jährlich 35 Mio € an Einnahmen erwarten lässt<sup>20</sup>. Eine neu

---

werden und das StempelmarkenG aufgehoben wird (BudgetbegleitG 2011), BGBl I 2010/111.

<sup>14</sup> StabilitätsabgabeG, BGBl I 2010/111.

<sup>15</sup> S Wirtschaftsblatt 20.12.2010, Das bringt 2011: Bankenabgabe belastet Branche mit 500 Millionen Euro. Näher zu dieser Abgabe E. LACHMAYER, Die Eckpunkte des Stabilitätsabgabegesetzes, *Aufsichtsrat aktuell* 2011 H 2, 23; SCHWEIGHART / ZACH, BBG 2011-2014: Zur neuen Bankenabgabe, *taxlex* 2010, 465.

<sup>16</sup> GebührenG 1957, BGBl 1957/267 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>17</sup> RV 981 BlgNR 24. GP 109.

<sup>18</sup> S zu dieser und den folgenden Angaben über erwartete Einnahmen und Ausgabensparnisse die Parlamentskorrespondenz 993-996 vom 7.12.2010.

<sup>19</sup> MineralölsteuerG 1995, BGBl 1994/630 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>20</sup> NormverbrauchsabgabeG, BGBl 1991/695 idF BudgetbegleitG 2011.

geschaffene Flugabgabe für Passagiere<sup>21</sup> soll ausgleichen, dass der Flugverkehr trotz seiner erheblichen Emissionen aufgrund europarechtlicher Vorgaben und internationaler Abkommen von verbrauchsorientierten Energiesteuern befreit ist<sup>22</sup>. Der Ertrag dieser Abgabe wurde für 2011 mit 60 Mio € und für die Folgejahre mit jährlich 90 Mio € geschätzt. Weitere 100 Mio € soll ab 2012 eine Einschränkung der Rückvergütung von Energieabgaben bringen<sup>23</sup>, zusätzliche 150 Mio € für 2011 die Erhöhung der Tabaksteuer<sup>24</sup>. Eine Anhebung der Beitragssätze im AltlastensanierungsG lässt ab 2012 Mehreinnahmen von jährlich 51 bis 54 Mio € erwarten.

Hinzu kommt die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender *Gebühren* in den verschiedensten Bereichen: Neu geschaffen wurde zB eine Gebühr, die Vertreter von Medizinprodukten für die Marktüberwachung ihrer Produkte zahlen müssen<sup>25</sup>, und Gebühren für Visa-Anträge von Schülern und Studierenden<sup>26</sup>. Gestiegen sind zB Gebühren bei Visa-Anträgen für einen längerfristigen Aufenthalt<sup>27</sup>, für Markenerneuerungen und Patentanmeldungen<sup>28</sup>, aber auch ganz allgemein die Gerichtsgebühren<sup>29</sup>, die freilich schon seit einiger Zeit überzogen sind: Man mag ja noch hinnehmen, dass für eine im Zuge der Akteneinsicht angefertigte Kopie 50 Cent zu entrichten sind; dass der gleiche Betrag aber auch verrechnet wird, wenn jemand eine Aktenseite mit selbst mitgebrachten Geräten (zB einem Scanner oder einer Digitalkamera), dh ohne Nutzung der Gerichtsinfrastruktur, ablichtet, ist nur schwer zu verstehen und wurde vom VfGH in der Zwischenzeit auch als verfassungswidrig befunden<sup>30</sup>.

In etwa zeitgleich mit diesem Sparpaket – und zu seiner Intention durchaus passend – verabschiedete der Nationalrat zum einen eine *FinanzstrafG-Novelle 2010*, die betrügerische, bandenmäßige und gewalttätige Abgabenhinterziehungen schärfer ahndet und das Finanzstrafverfahren

---

<sup>21</sup> FlugabgabeG, BGBl I 2010/111.

<sup>22</sup> RV 981 BlgNR 24. GP 8.

<sup>23</sup> EnergieabgabenvergütungsG, BGBl 1996/201 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>24</sup> TabaksteuerG 1995, BGBl 1994/704 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>25</sup> Gesundheits- und ErnährungssicherheitsG, BGBl I 2002/63 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>26</sup> KonsulargebührenG 1992, BGBl 1992/100 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>27</sup> S FN 26.

<sup>28</sup> PatentamtsgebührenG, BGBl I 2004/149 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>29</sup> GerichtsgebührenG, BGBl 1984/501 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>30</sup> VfGH 13.12.2011, G 85/11 ua.



vereinfacht und beschleunigt<sup>31</sup>. Zum Zweiten wurde ein *Betrugsbekämpfungsgesetz 2010* erlassen, das den Behörden ein effizienteres Vorgehen gegen Abgabebetrag ermöglichen soll<sup>32</sup>: Zu diesem Zweck wurde ua die aus dem Sozialversicherungsrecht bereits bekannte Auftraggeberhaftung auch für Lohnabgaben statuiert und die Verjährungsfrist für Betrugsdelikte verlängert. Ins Ausland fließende Lohnzahlungen über 100.000 € müssen nun außerdem dem Finanzamt gemeldet werden; das soll die korrekte steuerliche Behandlung in Österreich erleichtern, den österreichischen Behörden aber auch die Informationsweitergabe an einen anderen, gegebenenfalls steuerberechtigten Staat ermöglichen – hier findet sich bereits ein erstes Element zur Stärkung der internationalen Behördenzusammenarbeit. Körperschaften, die den Empfänger der als Betriebsausgaben abgesetzten Beträge nicht nennen, wird künftig nicht nur der steuerliche Abzug dieser Beträge verweigert, sondern auch ein Zuschlag in der Höhe von 25% verrechnet – als Ausgleich dafür, dass dem Fiskus die bis zu 50%ige Besteuerung beim Empfänger entgeht. Wenn der (unbekannte) Empfänger, anders als der Gesetzgeber unterstellt, die Steuer nicht hinterzieht oder wenn er nicht mit dem Spitzensteuersatz oder (weil im Ausland ansässig) in Österreich womöglich gar nicht steuerpflichtig ist, kassiert der Fiskus bei dieser Regelung allerdings mehr, als er erhielt, wenn sich alle beteiligten Steuerpflichtigen rechtmäßig verhalten hätten<sup>33</sup>. Insofern hat diese Steuer wohl auch Sanktionscharakter.

Selbstredend wurde mit dem BudgetbegleitG 2011 nicht nur einnahmenseitig gespart; der Staat hat in den verschiedensten Feldern auch seine Ausgaben reduziert. Davon wird noch in den einzelnen Ressorts zu referieren sein. Dort nicht zuordenbar, aber doch berichtenswert ist, dass der Gesetzgeber sogar die *Entschädigung für nicht gerechtfertigte Haftzeiten* limitiert hat<sup>34</sup> – mit einem Betrag von 20 bis 50 € pro Tag, dies abweichend von der Judikatur, die bis dahin 100 € zugesprochen hatte. Es ist schon befremdlich, dass der Gesetzgeber rechtswidrige Freiheitsent-

---

<sup>31</sup> FinanzstrafG-Novelle 2010, BGBl I 2010/104. Näher WAGNER, Finanzstrafgesetz-Novelle 2010: Die wichtigsten Änderungen im Überblick, *Finanz-Journal* 2010, 291.

<sup>32</sup> Betrugsbekämpfungsgesetz 2010, BGBl I 2010/105.

<sup>33</sup> Kritisch dazu KOFLER, Wenn die Kasse zweimal klingelt ..., *GES* 2010/3, 105; eingehend HAIDER / SCHLAGER, Betrugsbekämpfungsgesetz 2010: Verschärfung der Empfängerbenennung durch das BBKG 2010, *SWK* 2010, 1015.

<sup>34</sup> Strafrechtliches Entschädigungsgesetz 2005, BGBl I 2004/125 idF BudgetbegleitG 2011.

ziehungen derart geringfügig einstuft. Noch mehr irritiert, dass er sich von einer Kürzung der Haftenschädigung überhaupt nennenswerte Ersparnisse verspricht: Muss daraus etwa geschlossen werden, dass rechtswidrige Inhaftierungen in Österreich in erheblicher Zahl vorkommen? Einträglicher sind hoffentlich die – für sich genommen nicht gerade beeindruckenden – Einsparungen, die durch eine Kürzung der *Parteienförderung* erzielt werden<sup>35</sup>: Die Fördermittel für die Öffentlichkeitsarbeit der Parteien wurden ab 2011 gesenkt und die jährliche Wertanpassung der Wahlkampfkostenrückerstattung bis 2015 ausgesetzt. Das bringt in den Jahren 2011 bis 2015 zusammengerechnet 7,2 Mio €, pro Jahr also nicht einmal 1,5 Mio €.

## 2. Wirtschaft

Erkennbar im Zeichen der Finanzkrise stehen mehrere Novellen des BankwesensG und anderer *Finanzmarktnormen*. Besonders bedeutsam war dabei zunächst die Umsetzung der sog “*CRD (Capital Requirements Directive) II*”-Maßnahmen<sup>36</sup> durch eine Novelle, die an Kreditinstitute und an die Finanzmarktaufsicht strengere Anforderungen stellt, die internationale Zusammenarbeit der Finanzmarktbehörden stärkt und die Krisenprävention verbessert<sup>37</sup>. Angesichts der ins Gerede gekommenen Boni-Zahlungen verpflichtet eine weitere Novelle die Kreditinstitute zu einer soliden Vergütungspolitik<sup>38</sup>: Bankmitarbeiter sollen künftig für nachhaltige Leistungen belohnt werden, nicht hingegen für kurzfristige Gewinne, die primär durch riskante Geschäfte erzielbar sind. Veranlasst wurde diese Novelle durch eine Richtlinie<sup>39</sup>, die der Gesetzgeber bereits zwei Wochen nach

---

<sup>35</sup> ParteienG, BGBl 1975/404 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>36</sup> Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement, ABl 2009 L 302/97.

<sup>37</sup> BundesG, mit dem das BankwesensG, das Wertpapieraufsichtsg 2007 und das Betriebliche Mitarbeiter- und SelbständigenvorsorgeG geändert werden, BGBl I 2010/72.

<sup>38</sup> BundesG, mit dem das BankwesensG geändert wird, BGBl I 2010/118.

<sup>39</sup> Richtlinie 2010/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederver-

ihrer Kundmachung umgesetzt hatte<sup>40</sup>. So wurde die BankwesenG-Novelle zwar noch für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr anwendbar (§ 103o Z 1 leg cit). Der Preis für dieses überstürzte Vorgehen war aber nicht nur, dass Teile dieser Novelle noch in der Entwurfsfassung kundgemacht wurden<sup>41</sup>. Schwerer wiegt, dass die Novelle auch sonst legislativ mangelhaft ist und klare Vorgaben vermissen lässt<sup>42</sup>. Durch die Finanzkrise bedingt war ferner eine Verschärfung der Aufsicht über Ratingagenturen<sup>43</sup>, die allerdings eher symbolischen Charakter hat, weil es in Österreich derzeit gar keine Ratingagenturen gibt. Mehr beitragen wird zur Verbesserung der Finanzkontrolle eine Novelle, die (abermals in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben<sup>44</sup>) die Qualität von Abschlussprüfungen hebt<sup>45</sup>.

Mit zwei weiteren Novellen reagierte der Gesetzgeber auf einen Bericht der *Financial Action Task Force (FATF)*, der bei der *Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung* Defizite im österreichischen Recht festgestellt hatte. Die erste Novelle<sup>46</sup> ergänzt jene Vorschriften, die

---

briefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik, ABl 2010 L 329/3.

<sup>40</sup> Die Richtlinie wurde am 14. Dezember 2010 im ABl L, die Novelle zum BankwesenG am 30. Dezember 2010 im BGBl I kundgemacht.

<sup>41</sup> Vgl Art 1, der in der im BGBl I 2010/118 kundgemachten (und bis heute nicht berichtigten) Fassung lautet: "Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/xxx/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx. xxx 2010 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Wiederverbriefungen und im Hinblick auf die aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik (ABl. Nr. L xxx vom xx.xx.2010, S. x)"; s ferner § 105 Abs 5 BankwesenG idF der Novelle.

<sup>42</sup> S als erste Stellungnahme etwa ANGERMAIR / KINNER, Strenge Vorgaben für Banker-Boni, *Wiener Zeitung* 30.12.2010.

<sup>43</sup> BundesG, mit dem ein RatingagenturenvollzugsG erlassen sowie das FinanzmarktaufsichtsbehördenG geändert wird, BGBl I 2010/68.

<sup>44</sup> Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl 2006 L 157/87.

<sup>45</sup> BundesG, mit dem das Abschlussprüfungs-QualitätssicherungsG und das WirtschaftstreuhänderberufsG geändert werden, BGBl I 2010/10.

<sup>46</sup> BundesG, mit dem das SanktionenG 2010 erlassen und das DevisenG 2004 geändert wird, BGBl I 2010/36.

die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union regeln. Die zweite Novelle<sup>47</sup> erweitert zum einen die Kompetenzen der Geldwäschemeldestelle und der Finanzmarktaufsichtsbehörde, definiert die Befugnisse des Geldwäschebeauftragten klarer und dehnt die Kontrolle des Glücksspiels aus. Zum anderen werden Private stärker in die Pflicht genommen: Kredit- und Finanzinstitute sind nun verpflichtet, die Geschäftsbeziehungen ihrer Kunden kontinuierlich zu überwachen. Sie müssen den Behörden zudem nicht mehr nur den Verdacht melden, dass eine Transaktion der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient, sondern weit darüber hinaus auch den Verdacht, dass Vermögenswerte aus kriminellen Aktivitäten gewonnen wurden oder dass es eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation oder zu einem Geldgeber terroristischer Organisationen gibt. Die genannte Novelle schränkt schließlich das Bankgeheimnis weiter ein<sup>48</sup>: Losungssparbücher unter einem Guthaben von 15.000 € dürfen jetzt nur mehr an Personen ausbezahlt werden, die ihre Identität offenlegen; diese Überprüfung und die dabei vorgelegten Ausweisdaten muss das Finanzinstitut schriftlich festhalten.

Während von den Banken in den letzten Jahren viel zu hören war, führen E-Geld-Institute nach wie vor ein Schattendasein. Sie konnten sich in der EU bislang wohl deshalb nicht etablieren, weil ihr Tätigkeitsbereich zu beschränkt war<sup>49</sup>. Dem soll eine Novelle zum *E-Geld-G* abhelfen<sup>50</sup>, die in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben<sup>51</sup> mehr Wettbewerb zwischen den E-Geld-Instituten schafft, ua indem diesen Instituten über die Ausgabe von E-Geld hinausgehende Dienstleistungen gestattet werden.

---

<sup>47</sup> BundesG, mit dem das BankwesenG, das FinanzmarktaufsichtsbehördenG, das BörseG 1989, das ZahlungsdiensteG, das WertpapieraufsichtsG 2007, das GlücksspielG, das VersicherungsaufsichtsG und das Bundeskriminalamt-G geändert werden, BGBl I 2010/37.

<sup>48</sup> Zu den Einschränkungen im Vorjahr PÖSCHL (FN 1) 805.

<sup>49</sup> RV 982 BlgNR 24. GP 1.

<sup>50</sup> BundesG, mit dem ein E-GeldG 2010 erlassen und das BankwesenG, das ZahlungsdiensteG, das VersicherungsaufsichtsG, das FinanzmarktaufsichtsbehördenG, die Gewerbeordnung 1994, das KonsumentenschutzG, das Kraftfahrzeug-HaftpflichtversicherungsG und das BundesfinanzierungsG geändert werden, BGBl I 2010/107.

<sup>51</sup> Richtlinie 2009/110/EG vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG, ABl 2009 L 267/7.

Ein legistisches Kuriosum für sich ist das *GlücksspielG*, das der Gesetzgeber 2010 gleich viermal geändert hat<sup>52</sup>. Das ist in Österreich noch nichts Ungewöhnliches; dass eine dieser Novellen als “Glücksspielgesetz-Novelle 2008” beschlossen wurde, schon eher. Die ersten beiden Novellen (BGBl I 2010/37 und 2010/54) dienen der Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die zweite und dritte (BGBl I 2010/54 und 2010/73) dem Spielerschutz; dass dieser, wie die Materialien stolz verkünden<sup>53</sup>, “stark erweitert” wurde, muss bei näherem Hinsehen freilich bezweifelt werden<sup>54</sup>. Die vierte Novelle (BGBl I 2010/111) wurde im Rahmen des BudgetbegleitG 2011 erlassen und hat ausnahmsweise keine Einsparungen im Sinn, sondern passt das GlücksspielG an unionsrechtliche Vorgaben an: Ihr geht ein Urteil des EuGH voraus<sup>55</sup>, in dem der Gerichtshof beanstandet, dass das damals geltende GlücksspielG den Glücksspielbetrieb in Spielbanken Personen mit Sitz in Österreich vorbehielt. Als unionsrechtswidrig kritisiert der EuGH ferner, dass in Österreich Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken ohne Ausschreibung und daher intransparent und diskriminierend vergeben wurden. Der Gesetzgeber reagierte darauf mit einer Neugestaltung des Konzessionsverfahrens. Außerdem verlangt er vom Konzessionär nun nur mehr einen Sitz in einem EWR-Staat. Gesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs müssen allerdings eine inländische Kapitalgesellschaft errichten. Von dieser Anforderung können sie sich nur befreien, wenn sie nachweisen, dass sie im Ausland über eine vergleichbare Konzession verfügen und dort beim Betrieb des Glücksspiels einer vergleichbaren Aufsicht wie der österreichischen unterliegen, die mit den hiesigen Behörden zusammenarbeitet, dh ihnen erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie vor Ort Kontrollmaßnahmen durchführt<sup>56</sup>.

---

<sup>52</sup> S das in FN 47 zitierte BundesG BGBl I 2010/37; die GlücksspielG-Novelle 2008, BGBl I 2010/54; die GlücksspielG-Novelle 2010, BGBl I 2010/73, sowie das BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111.

<sup>53</sup> RV 657 BlgNR 24. GP 6.

<sup>54</sup> Skeptisch auch LEHOFER, Glücksspielrecht: 3 Novellen zugleich für ein Gesetz, *ÖJZ* 2010, 383.

<sup>55</sup> EuGH 9.9.2010, Rs C-64/08, *Engelmann*.

<sup>56</sup> Näher zu dieser Novelle zB BARBIST, Anforderungen an Engel(mann) und andere Anbieter von Glück(sspiel) – eine weitere Novelle zum GSpG, *ecolex* 2011, 473.

### 3. Soziale Sicherheit, Arbeitsrecht, Dienstrecht

Eine schwere Geburt ist 2010 im Sozialrecht gelungen und gleichsam als gute Nachricht vorab zu berichten, ehe von den breit ausgreifenden Sparmaßnahmen in diesem Bereich zu sprechen ist. Nach jahrelangen Verhandlungen wurde die sog *bedarfsorientierte Mindestsicherung* eingeführt. Sie beendet das unabgestimmte Nebeneinander aus bislang rein landesrechtlich (und hier wiederum völlig unterschiedlich) geregelter Sozialhilfe und bundesrechtlich festgelegter Arbeitslosenversicherung. Diese beiden Sozialnetze sollen nun sinnvoll verknüpft werden. Das erforderte – abgesehen von zähen Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften, aber auch innerhalb der Bundespolitik – eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art 15a B-VG<sup>57</sup> und eine Novelle des Arbeitslosenversicherungsrechts<sup>58</sup>. Die solcherart geschaffene Mindestsicherung steht Personen zu, die trotz Arbeitsbereitschaft arbeitslos sind und deren verwertbares Vermögen einen bestimmten Freibetrag (derzeit 3720 €) nicht übersteigt. In welcher Höhe die Mindestsicherung zu gewähren ist, war erwartungsgemäß umstritten, soll diese Leistung ihren Beziehern doch einerseits ein menschenwürdiges Auskommen sichern, sie andererseits aber auch zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit motivieren. Die Mitte zwischen diesen beiden Interessen sahen die Koalitionsparteien für das Jahr 2010 bei einem monatlichen Bezug von 744 € pro Person, das sind 105 € weniger als das Mindest-Arbeitseinkommen. Für Paare waren 2010 1.116 € und für Kinder sind länderspezifische Zuschläge vorgesehen<sup>59</sup>. Die Opposition fand diese Beträge erwartungsgemäß teils zu hoch (FPÖ, BZÖ) und teils zu niedrig (Grüne). Bezieher der Mindestsicherung werden ab jetzt (anders als bisher Sozialhilfebezieher) auch in die Krankenversicherung einbezogen; das schließt für immerhin 17.000 Menschen eine empfindliche Versicherungslücke. Auch Ausländer können die Mindestsicherung beziehen, sofern sie in Österreich zuvor ein Beschäftigungsverhältnis hatten<sup>60</sup>. Dem Bund könnten durch die Mindestsicherung Mehrkosten bis zu 160 Mio € entstehen, den Ländern bis zu 50 Mio €<sup>61</sup>.

---

<sup>57</sup> Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96.

<sup>58</sup> Sozialversicherungs-ÄnderungsG 2010, BGBl I 2010/63.

<sup>59</sup> 2011 wurden in den Mindestsicherungsgesetzen der Länder die Beträge für Einzelpersonen auf 752,94 € und für Paare auf 1.129,41 € erhöht.

<sup>60</sup> Näher zur Mindestsicherung AUBAUER / THOMAS, Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 und 72. ASVG-Novelle, *taxlex* 2010, 368; GERHARTL,

Flankierend zur Einführung der Mindestsicherung wurde ein *TransparenzdatenbankG*<sup>62</sup> erlassen, das die Einrichtung einer Transparenzdatenbank und eines Transparenzportals vorsieht. Erstere soll Förderungen der öffentlichen Hand erfassen, die noch nicht in einer Datenbank des Finanzressorts, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice enthalten sind. Aus dieser neuen Transparenzdatenbank und den bestehenden Datenbanken werden sodann Daten für ein Transparenzportal im Internet zur Verfügung gestellt, auf dem jeder Bürger abfragen kann, welche öffentlichen Förderungen er bezieht und wie hoch sein durchschnittliches monatliches Einkommen ist. Dieses Portal soll aber, wie der Sozialminister dem Parlament versicherte, kein "Neid- oder Schnüffelkonto" sein<sup>63</sup>. Es soll dem Bürger nur einen Überblick über seine eigenen Bezüge verschaffen und ihm zudem allenfalls erforderliche Nachweise solcher Bezüge erleichtern. Eine Leseberechtigung für dieses Datenportal erhält der Bürger nach dem TransparenzdatenbankG allerdings erst, wenn auch das Wohnsitzland alle von ihm verwalteten Förderungen in die Datenbanken eingebracht hat, was derzeit noch nicht der Fall ist. Der Staat selbst darf die in der Transparenzdatenbank erfassten Informationen nur in anonymisierter Form auswerten. Das soll helfen, Mehrgleichigkeiten im Förderwesen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu vermeiden, Transfer- und Förderempfänger gleichzubehandeln, aber auch Überversorgungen, nicht gerechtfertigte Inanspruchnahmen und Missbräuche besser zu identifizieren. Das liest sich relativ harmlos. Doch lehrt die Erfahrung, dass Datenbanken oft zunächst für unbedenkliche Zwecke eingerichtet werden; sind die Daten aber einmal da, so werden in der Regel schrittweise die Zugangsrechte erweitert und damit unter der Hand auch die Zwecke modifiziert. Potential für Erweiterungen ist schon sichtbar: So haben zwar Teile der Opposition (Grüne) gegen das Gesetz gestimmt, weil es unausgereift und mit unlösbaren Datenschutzproblemen behaftet sei. Die beiden anderen Oppositionsparteien (FPÖ, BZÖ) mo-

---

Eckpunkte der Mindestsicherung, *ASoK* 2010, 270; WAGNER, Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, *RdA* 2010, 524.

<sup>61</sup> Parlamentskorrespondenz 583 vom 7.7.2010.

<sup>62</sup> TransparenzdatenbankG, BGBl I 2010/109. Der Name ist offensichtlich angelehnt an die nach Unionsrecht einzurichtenden Transparenzdatenbanken über Agrarbeihilfen, zu diesen näher SAMOILOVA / WAGNER, Transparenzdatenbanken und Datenschutz, in: JAEGER / RUMERSDORFER (Hrsg), *Jahrbuch Beihilferecht* 2010 (2011) 479.

<sup>63</sup> Sten Prot NR 72. Sitzung vom 7.7.2010, 24. GP, 113.

nierten an dem Gesetz aber vor allem, dass der Staat zu geringe Zugriffsrechte habe, sodass die Transparenzdatenbank nur Kosten verursache, ohne etwas zu bringen<sup>64</sup>.

Jenseits dieser beiden großen Neuerungen – der Mindestsicherung und der Transparenzdatenbank – wurde im Bereich der Sozialen Sicherheit vor allem gespart. So wurden *Pensionen* ab einer Höhe von 2310 € vorübergehend eingefroren und darunter nur moderat erhöht. Ganz gestrichen wurde die Ausgleichszulage für Bürger anderer EWR-Staaten, die zwar eine niedrige Eigenpension, aber keine österreichische Pension beziehen<sup>65</sup>. Für Personen mit Teilpensionen aus dem EWR-Raum sowie aus Staaten mit zwischenstaatlichen Abkommen (zB Schweiz, Serbien, Kroatien, Türkei) werden Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr allein von ihrem inländischen Rentenbezug, sondern auch von der öffentlichen Auslandspension berechnet<sup>66</sup>. Das verhindert, dass Personen mit niedrigem inländischem Pensionsanteil für nur wenige Euro monatlich den gesamten Krankenversicherungsschutz erwerben. Bundesweit soll diese Maßnahme jährlich 20 Mio € Mehreinnahmen bringen<sup>67</sup>. Auch sonst wurden Sozialversicherungsbeiträge angehoben, für Selbständige und Bauern in der Pensionsversicherung<sup>68</sup>; älteren Beschäftigten ist außerdem ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten nur mehr zu wesentlich höheren Tarifen möglich<sup>69</sup>. Flankierend wurde der Zugang zur Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension erschwert: Eine solche Pension darf künftig nur mehr antreten, wer zuvor an einem Rehabilitationsprogramm teilgenommen hat<sup>70</sup>. Schmerzliche Einsparungen gab es ferner im *Pflegebereich*: Zwar wurde das Pflegegeld der Stufe 6 erhöht, was 2011 rund 3 Mio € kostet; zugleich wurde aber auch der Pflegebedarf angehoben, ab dem

---

<sup>64</sup> S die Parlamentskorrespondenz 907 vom 19.11.2010 und 960 vom 30.11.2010.

<sup>65</sup> Allgemeines SozialversicherungsG (ASVG), BGBl 1955/189 idF BudgetbegleitG 2011; Bauern-SozialversicherungsG (BSVG), BGBl 1978/559 idF BudgetbegleitG 2011; Gewerbliches SozialversicherungsG (GSVG), BGBl 1978/560 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>66</sup> 2. Sozialversicherungs-ÄnderungsG 2010, BGBl I 2010/102.

<sup>67</sup> RV 937 BlgNR 24. GP 10.

<sup>68</sup> BSVG, BGBl 1978/559 idF BudgetbegleitG 2011; GSVG, BGBl 1978/560 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>69</sup> ASVG, BGBl 1955/189 idF BudgetbegleitG 2011; BSVG, BGBl 1978/559 idF BudgetbegleitG 2011; GSVG, BGBl 1978/560 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>70</sup> S FN 69.



der Staat Pflegegeld der Stufen 1 und 2 gewährt<sup>71</sup>: Wie der VfGH unterdessen ausgesprochen hat, ist diese Maßnahme nicht verfassungswidrig<sup>72</sup>; sie erspart dem Bund 2011 immerhin 21 Mio €.

Um die *Arbeitsfähigkeit* der Erwerbstätigen möglichst lange zu erhalten und zu fördern und auch Menschen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wurde unter dem Titel "Fit2Work" ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Arbeitnehmer und Unternehmer geschaffen<sup>73</sup>. Flankierend soll das Pilotprojekt "Gesundheitsstraße" eine standardisierte und einheitliche Feststellung der Arbeitsfähigkeit ermöglichen, die Doppelbegutachtungen durch verschiedene Stellen verhindert<sup>74</sup>.

Die Integration *behinderter Menschen* in den Arbeitsmarkt wird seit langem durch das Behinderteneinstellungsgesetz gefördert. Das Budgetbegleitgesetz 2011 verlangt größeren Betrieben nun eine höhere Ausgleichstaxe ab, wenn sie nicht die erforderliche Zahl behinderter Menschen einstellen. Zugleich wurde allerdings auf Wunsch der Arbeitgeber auch der spezielle Kündigungsschutz für behinderte Menschen in den ersten vier Beschäftigungsjahren beseitigt<sup>75</sup>, dies mit dem Argument, dieser Kündigungsschutz habe es den Betroffenen eher erschwert, eine Anstellung zu finden<sup>76</sup>. Behinderte Menschen, die in anerkannten Beschäftigungstherapieeinrichtungen tätig sind, können sich nun in der Unfallfallversicherung teilversichern<sup>77</sup>. Das schließt eine erhebliche Versicherungslücke, gibt es derzeit doch bundesweit rund 20.000 behinderte Menschen, die einer solchen, bislang nicht unfallversicherungsrechtlich abgesicherten Tätigkeit nachgehen<sup>78</sup>. Unionsrechtlichen Vorgaben<sup>79</sup> folgend, wurden außerdem EWR-

---

<sup>71</sup> BundespflegegeldG, BGBl 1993/110 idF BudgetbegleitG 2011. Näher zu den Neuerungen im Pflegerecht GREIFENEDER, Neuerungen beim Pflegegeld – Budgetbegleitgesetz 2011, *ÖZPR* 2011/11; AUBAUER / THOMAS, Budgetbegleitgesetz 2011 (Teil II): Familie, Behinderte und Pflege, *taxlex* 2011, 62.

<sup>72</sup> VfGH 29.6.2011, F 1/11, G 7/11.

<sup>73</sup> Arbeit-und-Gesundheit-G, BGBl I 2010/111.

<sup>74</sup> Sozialrechts-ÄnderungsG, BGBl I 2010/62.

<sup>75</sup> Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl 1970/22 idF BudgetbegleitG 2011. Zu den Änderungen allgemein K. MAYR, Neuerungen beim Behinderteneinstellungsgesetz – Budgetbegleitgesetz 2011, *ÖZPR* 2011, 4; RAUCH, Änderungen im Behinderteneinstellungsgesetz, *ASoK* 2011, 61.

<sup>76</sup> RV 981 BlgNR 24. GP 179.

<sup>77</sup> 2. Sozialversicherungs-ÄnderungsG, BGBl I 2010/102.

<sup>78</sup> Parlamentskorrespondenz 814 vom 25.10.2010 und 891 vom 17.11.2010.

Bürger, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige, Asylberechtigte und Daueraufenthaltsberechtigte im Hinblick auf Behinderungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt<sup>80</sup>. Schließlich hat der Gesetzgeber 2010 die Grundlagen für die sog Einschätzungsverordnung geschaffen, die die Feststellung des Grades der Behinderung in zeitgemäßer Weise regelt<sup>81</sup>.

Eine weitere Sparmaßnahme trifft mit den *Rechtspraktikanten* eine kleine und einkommenschwache Gruppe, die ihre Interessen nur schwer organisiert vertreten kann. Die früher noch "Gerichtsjahr" genannte Gerichtspraxis wurde schon vor längerem von zwölf auf neun und nun durch das BudgetbegleitG noch einmal auf fünf Monate reduziert, also fast halbiert<sup>82</sup>. Zugleich wurde, und auch das nicht zum ersten Mal<sup>83</sup>, das Entgelt der Rechtspraktikanten herabgesetzt, nach Meinung der Bundesregierung "maßvoll"<sup>84</sup>, tatsächlich sank es auf 1.035 € pro Monat, das sind fast 20% weniger als zuletzt. Das lässt negative Folgewirkungen auf andere Anfangsgehälter, etwa für Konzipienten, erwarten und schwächt nicht nur die Kaufkraft angehender Juristen, sondern vor allem die Qualität ihrer Ausbildung und damit auch Österreich als Rechtsstandort erheblich<sup>85</sup> – ein hoher Preis, der hier für eine Ersparnis von 6 Mio € pro Jahr bezahlt wurde.

---

<sup>79</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, AB I 2004 L 158/77; Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I 2004 L 16/44.

<sup>80</sup> § 2 Abs 1 Behinderteneinstellungsg idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>81</sup> BundesG, mit dem das Behinderteneinstellungsg, das BundesbehindertenG, das Familienlastenausgleichsg 1967 und das EinkommensteuerG 1988 geändert werden, BGBl I 2010/81.

<sup>82</sup> Rechtspraktikanteng, BGBl 1987/644 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>83</sup> Zu den Kürzungen in den letzten Jahren s TREBUCH / EILENBERGER, Gratisarbeit im Gerichts"jahr"? RZ 2011, 3 f.

<sup>84</sup> RV 981 BlgNR 24. GP 4. AA und auch kritisch zur Kürzung des Gerichtsjahres TREBUCH / EILENBERGER, RZ 2011, 3 ff, insb 5.

<sup>85</sup> So die berechtigte Kritik von SCHEIBER, Budgetbegleitgesetz 2011: Kalte Dusche für Justiz und Rechtsberufe, *juridikum* 1/2011, 6 (7 f), an dieser Kürzung und an den anderen Sparmaßnahmen im Justizbereich.

#### 4. Familie, Jugend

Von gravierenden Kürzungen des BudgetbegleitG waren auch die *Familien* betroffen<sup>86</sup>. Vor allem der Plan, die Familienbeihilfe ab Juni 2011 nur mehr bis zum 24. (statt wie bisher zum 26.) Lebensjahr zu gewähren, hat zu breiten Protesten der Studierenden geführt, die immerhin erreicht haben, dass es nun Ausnahmen für Mütter, Schwangere, Präsenz- und Zivildienstler, Studierende von Studien mit einer Mindeststudiendauer von zehn Semestern und erheblich behinderte Personen gibt, die sich in Berufsausbildung befinden: Für sie kann die Familienbeihilfe noch bis zum 25. Lebensjahr bezogen werden. Flankierend wurde für Studenten die Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe von 9000 € auf 10.000 € angehoben. Weniger überraschend als die Senkung des Bezugsalters war, dass die – kurz vor der Nationalratswahl 2008 als “Wahlzuckerl” eingeführte<sup>87</sup> – 13. Familienbeihilfe 2010 wieder beseitigt wurde. An ihre Stelle trat ein Betrag von 100 €, der im September für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt wird<sup>88</sup>. Fast um die Hälfte gekürzt wurde auch der Mehrkindzuschlag, den einkommensschwache Familien für das dritte und jedes weitere Kind erhalten<sup>89</sup> – eine Sparmaßnahme, die wohl besonders Bevölkerungsgruppen mit vielen kinderreichen Familien trifft. Ganz gestrichen wurde die Familienbeihilfe für arbeitssuchende junge Erwachsene über 18 Jahren. Die Vorarlberger und die Kärntner Landesregierung hielten manche dieser Kürzungen für verfassungswidrig; ihre Anfechtungsanträge wies der VfGH aber als unbegründet ab<sup>90</sup>. Diese und andere Sparmaßnahmen im Bereich der Familienleistungen sollen im Jahr 2011 247,8 Mio € und ab 2012 zusätzlich 23,4 Mio € Ersparnis bringen. Entlasten sollte die Familien im Gegenzug, dass der Selbstbehalt für Schulbücher gestrichen wurde. Das verursacht dem Bund Mehrkosten von 9,7 Mio € jährlich, bringt ihm aber, wie die Materialien hervorheben, auch “finanzielle und verwaltungsrechtstechnische Einsparungen”<sup>91</sup>; insgesamt war der Selbstbehalt offenbar keine rentable Maßnahme.

---

<sup>86</sup> FamilienlastenausgleichsG 1967, BGBl 1967/376 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>87</sup> S den Bericht im Vorjahr PÖSCHL (FN 1) 793 f.

<sup>88</sup> S FN 86.

<sup>89</sup> S FN 86.

<sup>90</sup> VfGH 16.6.2011, G 6/11; 16.6.2011, G 28, 29/11.

<sup>91</sup> RV 981 BlgNR 24. GP 35.

Seit langem diskutiert, aber auch im Berichtszeitraum nicht erreicht wurde eine Vereinheitlichung der *Jugendschutzbestimmungen*, deren Erlassung derzeit kompetenzrechtlich Landessache ist. Leichter als eine Einigung zwischen Bund und Ländern scheint die Übernahme internationaler Schutzstandards zu sein: So wurde im Berichtszeitraum das Übereinkommen des Europarats zum *Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*<sup>92</sup> ratifiziert und das innerstaatliche Recht an Art 7 des ILO-Übereinkommens Nr 138 angepasst, indem das *Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung* von 12 auf 13 Jahre angehoben wurde. Weiterhin dürfen Kinder bis zum 15. Lebensjahr nur bestimmte und vereinzelte leichte Arbeiten, etwa in Familienbetrieben, verrichten<sup>93</sup>.

### 5. Gesundheit

Auch von den Neuerungen im Gesundheitswesen kann hier nur ausgewählt berichtet werden. Den Anstoß zu einer wichtigen Reform der *ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung* gab der EuGH mit seinem Urteil im Fall *Hartlauer*<sup>94</sup>. Er befand es als unionsrechtswidrig, dass selbstständige Ambulatorien für Zahnheilkunde einer strengen Bedarfsprüfung unterliegen, während zahnärztliche Gruppenpraxen, die sehr ähnliche Leistungen erbringen, ihre Tätigkeit ohne weitere Beschränkungen aufnehmen und damit den Status einer Wahlarzteneinrichtung erreichen können. Das Urteil bezog sich zwar nur auf den zahnärztlichen Sektor; die darin formulierten Bedenken trafen aber auch auf die übrige ärztliche Versorgung zu. Der Gesetzgeber reagierte auf dieses Urteil, indem er den Zugang zu Ambulatorien und Gruppenpraxen harmonisierte, und zwar so, dass nun die Errichtung beider Einrichtungen an eine Bedarfsprüfung gebunden wird<sup>95</sup>. Ohne eine solche Ersatzregelung hätten EU-Bürger aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts ungehindert (dh ohne Bedarfsprüfung) selbständige Ambulatorien in Österreich

---

<sup>92</sup> BGBl III 2011/96.

<sup>93</sup> BundesG, mit dem das BundesG über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, das LandarbeitsG 1984, das ArbeitsruheG, das Krankenanstalten-ArbeitszeitG, das ArbeitsinspektionsG 1993 und das ArbeitszeitG geändert werden, BGBl I 2010/93.

<sup>94</sup> EuGH 10.3.2009, Rs C-169/07, *Hartlauer HandelsgesmbH*.

<sup>95</sup> BundesG zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl I 2010/61.

errichten können. Das hätte nicht nur Inländer diskriminiert, sondern auch die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung erheblich erhöht. Diese unionsrechtlich induzierte Anpassung wurde zugleich zum Anlass genommen, einer seit längerem erhobenen Forderung der Ärzteschaft folgend die sog *Ärzte-GmbH* zuzulassen, also Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH<sup>96</sup>. Sie sollen Spitalsambulanzen entlasten und zudem Patienten ambulante Leistungen (insb im ländlichen Bereich) wohnortnäher, zu erweiterten Ordinationszeiten und mit einem breiteren Leistungsangebot zur Verfügung stellen. Um durch Behandlungsfehler entstehende Schäden abzudecken, wurde Ärzten erstmals eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben.

Eine bedeutende Neuerung im Gesundheitssektor brachte ferner das *ArzneiwareneinfuhrG 2010*<sup>97</sup>. Sie zeigt, dass der grenzüberschreitende Verkehr längst auch den Arzneimittelsektor erfasst hat. Der Standard der Arzneimittelsicherheit ist in Österreich an sich sehr hoch; wenn Arzneimittel im Internet bestellt und nach Österreich eingeführt werden, kommt es aber oft zu Problemen. Um das hohe Risiko zu reduzieren, das mit dem illegalen Bezug von minderwertigen, gefälschten oder gesundheitsschädlichen Produkten einhergeht, gewährleistet das *ArzneiwareneinfuhrG 2010* eine effiziente Überwachung der Einfuhr und des Verbringens von in Österreich nicht zugelassenen Arzneimitteln.

Weder die EU noch der grenzüberschreitende Verkehr, sondern heimischer Käse veranlasste eine Änderung des *Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG*. Die Anlassfälle waren dramatisch: Ende 2009 verstarben in Österreich mehrere Menschen an Listeriose, ohne dass klar war, was diese Infektionskrankheit ausgelöst hatte. Nach längeren Ermittlungen stellte sich zunächst heraus, dass alle Betroffenen einen bestimmten, in Österreich "Quargel" genannten Käse gegessen hatten. Auf Basis statistischer Verfahren ergab sich sodann der Verdacht, dass dieser Quargel von einem bestimmten steirischen Unternehmen vertrieben wurde. Erst als dieser Verdacht durch weitere mikrobiologische Untersuchungen bestätigt worden war, durfte der Gesundheitsminister nach damals geltendem Recht die Bevölkerung vor dem Käse warnen. In der Zwischenzeit waren an dem Quargel aber bereits acht Menschen verstorben. Das brachte dem Gesundheitsminister herbe Kritik ein und führte schließlich zu einer Novelle des *Lebensmittelsicherheits- und Ver-*

---

<sup>96</sup> Näher SIEH/LUMSDEN, *Die Ärzte-GmbH*, *ecolex* 2010, 1120.

<sup>97</sup> BGBl I 2010/79.

braucherschutzG<sup>98</sup>. Auf ihrer Grundlage dürfen die Behörden nun auf lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche deutlich früher, nämlich bereits bei begründetem Verdacht reagieren und die Öffentlichkeit informieren. Neben weiteren Änderungen hat diese Novelle auch die Importkontrolle pflanzlicher Lebensmittel neu organisiert. Dem allgemeinen Trend folgend, soll der Gesundheitsminister mit dieser Funktion nun Private betrauen, die, wie zB Grenztierärzte, für Grenzkontrolltätigkeiten im Lebensmittelbereich besonders geschult sind.

Nicht als Krankheit anerkannt ist nach österreichischem Recht ungewollte Unfruchtbarkeit. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherung für die Kosten einer In-vitro-Fertilisation (IVF) nicht aufkommt. Um dadurch entstehende Härten auszugleichen, wurde 1999 durch das *IVF-Fonds-G*<sup>99</sup> ein IVF-Fonds eingerichtet, der 70% der Kosten für eine IVF-Behandlung übernimmt. Dieses Gesetz wurde im Berichtszeitraum in mehreren Punkten novelliert<sup>100</sup>. Unter anderem wurde klargestellt, dass auch Drittstaatsangehörige Kosten aus dem Fonds beanspruchen können, sofern sie über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen. Festgelegt wurde ferner, dass eine Schwangerschaft iSd IVF-Fonds-G dann "erfolgreich herbeigeführt" ist, "wenn eine bildlich dokumentierte, der jeweiligen Schwangerschaftsdauer entsprechende, intakte Schwangerschaft frühestens ab der 5. Woche nach Embryotransfer nachgewiesen wird" (§ 1a Abs 2 leg cit). Eine Schwangerschaft führt freilich nicht immer zur Geburt eines Kindes, und gerade bei In-vitro-Fertilisationen kommt es nicht selten zu Fehlgeburten. Genaue Statistiken dazu fehlen bisher aber. Um künftig auch die tatsächliche Erfolgsquote ("Baby-take-home-Rate") künstlicher Befruchtungen zu erfassen, verpflichtet die Novelle Patientinnen und Patienten, dem IVF-Fonds eine allfällige Fehl- oder Lebendgeburt jeweils binnen drei Monaten zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so hat der Fonds den Kostenzuschuss zurückzufordern.

Aufbauend auf Praxiserfahrungen der vergangenen Jahre wurden im Berichtszeitraum schließlich das *UnterbringungsG* und das *Heimaufer-*

---

<sup>98</sup> BundesG, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG geändert wird, BGBl I 2010/95.

<sup>99</sup> BundesG, mit dem ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet wird, BGBl I 1999/180.

<sup>100</sup> IVF-Fonds-G-Novelle 2010, BGBl I 2010/3.

*haltsG* novelliert<sup>101</sup>. Dabei fällt auf, dass in beiden Gesetzen ua Freiheitsentziehungen erleichtert wurden: So setzt eine zwangsweise Unterbringung nicht mehr zwei ärztliche Gutachten voraus, sondern nur mehr eines. Das soll vor allem kleinere Krankenanstalten entlasten, in denen nun nicht mehr rund um die Uhr zwei psychiatrische Fachärzte anwesend sein müssen. Ein zweites Gutachten muss jetzt nur mehr eingeholt werden, wenn der Patient, sein Vertreter oder der Abteilungsleiter, der die Erstuntersuchung durchgeführt hat, das verlangt – ob das in der Praxis allzu häufig geschehen wird, bleibt abzuwarten. Wird die Verhältnismäßigkeit von Unterbringungsmaßnahmen geprüft, so ist nun außerdem die voraussichtliche weitere Entwicklung des Patienten zu berücksichtigen. Das soll eine “Drehtürpsychiatrie” vermeiden, bei der nicht ausreichend stabilisierte Patienten zunächst schnell entlassen werden, dann aber rasch wieder und für insgesamt längere Zeit in die Psychiatrie zurückkehren. Das HeimaufenthaltsG senkt zwar nicht die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensstandards einer Freiheitsentziehung, erweitert aber die Kompetenz, solche Maßnahmen anzuordnen. Anders als bisher ermächtigt das Gesetz zu Freiheitsentziehungen nicht mehr nur den Arzt, sondern je nach Lage des Falles auch Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege oder des in Behinderteneinrichtungen wirkenden pädagogisch ausgebildeten Personals.

#### 6. Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Tierschutz

Das Umweltrecht ist einer der wenigen Bereiche, die vom *BudgetbegleitG 2011* kaum negativ betroffen waren. Wie erwähnt, hat dieses Gesetz mehrere ökologische Lenkungsabgaben geschaffen oder erhöht, die dem Bund beträchtliche Einnahmen bringen<sup>102</sup>. Der Staat hat aber auch aktiv in die Umwelt investiert: So stellte das *UmweltförderungsG* immerhin 50 Mio € zur Förderung der thermischen Sanierung von Gebäuden zur Verfügung<sup>103</sup>.

---

<sup>101</sup> Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010, BGBl I 2010/18. Näher BARTH, *Die Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010*, iFamZ-Spezial 2010; KOPETZKI, *Die UbG-Novelle 2010*, RdM 2011, 68.

<sup>102</sup> S oben IV.1.

<sup>103</sup> UmweltförderungsG BGBl 1993/185 idF BudgetbegleitG 2011.

Politischen Staub aufgewirbelt hat im Berichtszeitraum das *Luftreinhalte*recht<sup>104</sup>, insb das ImmissionsschutzG-Luft (IG-L), das 1997 als zentrales Gesetz zur Luftreinhaltung und zur Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien erlassen wurde. 2010 wurde dieses Gesetz an die sog *CAFE* (*Clean Air for Europe*)-Richtlinie<sup>105</sup> angepasst. Das hat den Standard allerdings nicht nur gehoben: Die bisher festgelegten Immissionsgrenzwerte wurden teilweise an die weniger strengen Immissionsgrenzwerte der Richtlinie angeglichen. Zudem ist die Feinstaubbelastung, die aus der Winterstreuung und biologischen Quellen stammt, künftig aus den Feinstaubwerten herauszurechnen. Immerhin wurde aber auch ein neuer Grenzwert für den gesundheitsgefährdenden Ultrafeinstaub PM 2,5 eingeführt. Neben der Umsetzung der Richtlinie wollte der Gesetzgeber auch bisher bestehende Vollzugsprobleme des IG-L beheben. Um den zuständigen Behörden mehr Spielraum für Maßnahmen zur Luftverbesserung zu geben, wurden (sehr zum Missfallen von Teilen der Opposition) etwa die weitreichenden Ausnahmen für Verkehrsbeschränkungen zum Teil gestrichen oder doch eingeschränkt. Klargestellt ist nun außerdem, dass der Neubau genehmigungspflichtiger Straßen und Straßenabschnitte wie andere Neuanlagen auch den Voraussetzungen des IG-L unterliegt (§ 20 Abs 1 IG-L)<sup>106</sup>.

Dass Information als Steuerungsinstrument laufend an Bedeutung gewinnt, sieht man im Umweltrecht besonders deutlich. Auf Neuerungen im UmweltinformationsG (UIG), von denen im letzten Jahr berichtet wurde<sup>107</sup>, folgte 2010 das *GeodateninfrastrukturG*<sup>108</sup>, das Bürgern ebenso wie der Verwaltung den Zugang zu umweltbezogenen Geodaten und deren Nutzung erleichtern soll. Es verpflichtet ua Behörden, grundlegende kartografische Informationen – von Verkehrsnetzen und Verwaltungseinheiten bis hin zu Emissionswerten, Daten über Umweltqualität und die Lage geschützter Gebiete – auszutauschen, zu verknüpfen und allgemein bereitzustellen. Die Nutzung dieser Geodaten kann dabei an Bedingungen und an ein Entgelt gebunden werden; aus bestimmten, insb öffentlichen Inter-

---

<sup>104</sup> BundesG, mit dem das ImmissionsschutzG-Luft und das BundesluftreinhalteG geändert werden und das BundesG über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen aufgehoben wird, BGBl I 2010/77.

<sup>105</sup> Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl 2008 L 152/1.

<sup>106</sup> S zu den Änderungen im Einzelnen FEKETE, IG-L-Novelle 2010 Neuerungen und Auswirkungen für die Praxis, *RdU* 2010, 34.

<sup>107</sup> PÖSCHL (FN 1) 810.

<sup>108</sup> GeodateninfrastrukturG, BGBl I 2010/14.



essen (nicht hingegen aus Gründen des Datenschutzes oder der statistischen Geheimhaltung) kann die Nutzung auch eingeschränkt werden. Veranlasst wurde dieses Gesetz durch die INSPIRE-Richtlinie<sup>109</sup>, mit deren Umsetzung Österreich zunächst in Verzug geraten war. Der Nationalrat hat das erwähnte Gesetz zwar am 29. Jänner 2010 beschlossen; nachdem die Länder mit der Umsetzung aber weiterhin säumig waren, brachte die Kommission am 23. November 2010 eine Vertragsverletzungsklage gegen Österreich ein<sup>110</sup>. Am 9. Mai 2011 wurde Österreich dann immerhin als einer von nur zwei EU-Staaten bei der Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste als 100% INSPIRE-kompatibel deklariert<sup>111</sup>.

Den Datenaustausch zwischen Behörden will auch eine Novelle zum *TierschutzG*<sup>112</sup> verbessern, freilich aus anderen Gründen: Eine bessere Vernetzung der Bundesländer soll helfen, die Umgehung von Tierhaltungsverböten zu verhindern. Außerdem ermächtigt die Novelle dazu, Tierhaltungsverböte über Personen zu verhängen, bei denen aufgrund diversioneller Maßnahmen von einer Strafverfolgung wegen Tierquälerei abgesehen wurde. Nicht nur dem innerstaatlichen, sondern auch dem grenzüberschreitenden Tierschutz dient das *BundesG über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist*<sup>113</sup>. Es stellt den Vollzug von EU-Verordnungen sicher, die das Inverkehrbringen, die Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen, den Handel mit Robbenerzeugnissen, den Einsatz von Tellereisen und die Einfuhr von Pelzen und Waren bestimmter Wildtierarten aus Staaten verböten, in denen Tellereisen verwendet werden<sup>114</sup>. Der Vollzug dieses

---

<sup>109</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl 2007 L 108/1.

<sup>110</sup> EuGH 28.7.2011, C-548/10, *Kommission/Österreich*.

<sup>111</sup> <http://www.inspire.gv.at/Wissenswertes/Allgemein.html>.

<sup>112</sup> BundesG, mit dem das TierschutzG geändert wird, BGBl I 2010/80.

<sup>113</sup> BGBl I 2010/19.

<sup>114</sup> Verordnung (EG) Nr 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft, ABl 2007 L 343/1; Verordnung (EG) Nr 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl 2009 L 286/36; Verordnung (EWG) Nr 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus

Gesetzes wurde bei den Zollbehörden konzentriert, deren Aufgaben durch die ständig zunehmende Bedeutung des grenzüberschreitenden Verkehrs ganz allgemein steigen. Zum Teil werden sie nun sogar für rein innerstaatliche Sachverhalte eingesetzt: So ist seit 2010 die Vollziehung des *ArtenhandelsG 2009* bei den Zollbehörden konzentriert<sup>115</sup>, um Unklarheiten und unnötige Doppelgleisigkeiten zu beseitigen, die die bis dahin zwischen Zoll- und Bezirksverwaltungsbehörden geteilte Zuständigkeit verursacht hatte. Daneben setzt diese Novelle auch die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt<sup>116</sup> um.

### 7. Infrastruktur und Verkehr

Auch im Bereich Infrastruktur und Verkehr wurde durch das *BudgetbegleitG 2011* gespart, insb indem der Zeitrahmen für die barrierefreie Gestaltung von Bundesgebäuden bis Ende 2019 erstreckt<sup>117</sup> und die Frist zur Umsetzung des Straßentunnel-SicherheitsG für Tunnelanlagen außerhalb des transeuropäischen Straßennetzes von 2019 auf 2029 verlängert wurde<sup>118</sup>. Davon abgesehen sind im Verkehrsrecht vor allem zwei Trends erkennbar: Der Verkehr als solcher soll gesichert und der grenzüberschreitende Verkehr soll gestärkt werden, das gilt auf der Straße und Schiene ebenso wie am Wasser und in der Luft.

Wie im letzten Jahr berichtet, hat sich der Gesetzgeber bereits 2009 bemüht, die *Sicherheit im Straßenverkehr* zu heben<sup>119</sup>, offenbar mit Erfolg: So ist die Zahl der Verkehrstoten insgesamt zurückgegangen, und die Zahl der Menschen, die durch alkoholisierte Lenker getötet wurden, hat sich fast halbiert<sup>120</sup>. Ein großes Problem stellen aber nach wie vor Raser dar, die noch immer die meisten Unfälle verursachen. Dem begegnet der Gesetzgeber jetzt durch Verschärfungen des Führerscheintzugs bei schwe-

---

Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, ABl 1991 L 308/1.

<sup>115</sup> ArtenhandelsG 2009, BGBl I 2010/16.

<sup>116</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl 2008 L 328/28.

<sup>117</sup> Bundes-Behindertengleichstellungsg, BGBl I 2005/82 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>118</sup> Straßentunnel-SicherheitsG, BGBl I 2006/54 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>119</sup> PÖSCHL (FN 1) 812 f.

<sup>120</sup> S den Bericht der Verkehrsministerin im Parlament, Parlamentskorrespondenz 962 vom 30.11.2010.

ren Geschwindigkeitsüberschreitungen<sup>121</sup>. Zu einer etwas holprigen Änderung des FührerscheinG<sup>122</sup> haben Personalprobleme bei freiwilligen Feuerwehren und Rettungsorganisationen geführt: Beide Hilfsorganisationen sind zu einem erheblichen Teil auf ehrenamtliche Mitarbeiter angewiesen, die in der Regel aber nicht über einen Führerschein der Klasse C verfügen, wie er zum Lenken der knapp über 3500 kg wiegenden Einsatzfahrzeuge erforderlich ist. Um Personalengpässe zu verhindern, sollen Mitarbeiter solcher Organisationen nun Einsatzfahrzeuge nach einer Zusatzausbildung auch mit dem Führerschein der Klasse B lenken dürfen. Eine vergleichbare Sonderbestimmung wurde für gepanzerte Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes geschaffen. Die Motive dieser – einstimmig angenommenen – Novelle sind zwar verständlich; es ist aber schwer zu leugnen, dass der Gesetzgeber hier aus sachfremden Erwägungen an die Verkehrssicherheit zweierlei Maß anlegt. Man mag es als eine Lappalie abtun, aber es ist doch bemerkenswert, dass der Staat die Verkehrssicherheit lieber an einem (aus der Warte der Sicherheit) x-beliebigen Punkt senkt, als fehlendes Personal aus den eigenen Reihen bereitzustellen. Die beschriebene Regelung erzeugt außerdem, wie auch die Materialien verschämt vermerken, "[e]in gewisses Spannungsverhältnis"<sup>123</sup> zur EU-Führerscheintrichtlinie 91/439/EWG, nach der ein Führerschein der Klasse B nur zum Lenken von "Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg" berechtigt (Art 3 Abs 1).

Vergleichsweise größere Schwierigkeiten bereitet in Österreich die Verfolgung ausländischer Verkehrssünder, deren Bestrafung oft an der mangelnden Kooperation der Behörden zumindest mancher Staaten scheitert. Auch das gefährdet die Sicherheit im Straßenverkehr, ganz abgesehen davon, dass es zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung ausländischer Straßenverkehrsteilnehmer führt. Um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Straßenverkehr zu verbessern, wurde die Bekanntgabe von Halterdaten an ausländische Behörden nun erleichtert, angesichts der bisherigen Erfahrungen allerdings auch an die Voraussetzung der Gegenseitigkeit geknüpft<sup>124</sup>.

---

<sup>121</sup> BundesG, mit dem das FührerscheinG geändert wird (13. FSG-Novelle), BGBl I 2010/117.

<sup>122</sup> S die in FN 121 genannte Novelle.

<sup>123</sup> RV 900 BlgNR 24. GP 1.

<sup>124</sup> BundesG, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), das FührerscheinG und das KraftfahrG 1967 geändert werden, BGBl I 2010/116.

Im *Eisenbahnrecht* wurde zum einen der grenzüberschreitende Verkehr gefördert, zum anderen der rechtliche Status des Fahrgastes leicht angehoben. Ersteres geschah durch die Umsetzung der Richtlinie 2007/58/EG<sup>125</sup>, die die Zugangsrechte für Eisenbahnverkehrsunternehmen im *grenzüberschreitenden Personenverkehr* ausweitet, aber auch gewisse Einschränkungen erlaubt<sup>126</sup>. Insgesamt lässt die Erweiterung der Zugangsrechte innerhalb der EU erwarten, dass auch Triebfahrzeugführer verstärkt grenzüberschreitend eingesetzt werden. Das hat den Rat und das Europäische Parlament veranlasst, die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern zu harmonisieren<sup>127</sup>. Die Umsetzung dieser Vorgaben hat entgegen dem sonstigen Trend einmal nicht zu einer Auslagerung staatlicher Aufgaben auf Private geführt, im Gegenteil. Für die Befugnis, Triebfahrzeuge auf Eisenbahnen zu führen und zu bedienen, genügt jetzt nicht mehr die erfolgreiche Ablegung der Triebfahrzeugführerprüfung; sie setzt vielmehr zwei Rechtsakte voraus: eine hoheitlich zu verleihende Fahrerlaubnis, die im ganzen EWR gilt und beurkundet, dass der in ihr angeführte Inhaber physisch, arbeitspsychologisch und fachlich geeignet ist, Triebfahrzeuge zu führen und zu bedienen. Daneben ist eine Bescheinigung des Eisenbahnunternehmens erforderlich, die auf Basis einschlägiger Fachkenntnisse (zu denen auch Sprachkenntnisse zählen) angibt, auf welchen Eisenbahnen der Inhaber welche Triebfahrzeuge führen und bedienen darf<sup>128</sup>.

Nicht nur bezogen auf grenzüberschreitende, sondern grundsätzlich auf alle Eisenbahnfahrten und -dienstleistungen räumt die Verordnung (EG)

---

<sup>125</sup> Richtlinie 2007/58/EG zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur, ABl 2007 L 315/44.

<sup>126</sup> Solche Beschränkungen sieht das EisenbahnG vor, wenn Zugangsrechte das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Vertrages über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Personenverkehr gefährden würden, vgl § 57b EisenbahnG 1957, BGBl 1957/60 idF BGBl I 2010/25.

<sup>127</sup> Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ABl 2007 L 315/51.

<sup>128</sup> §§ 124 ff EisenbahnG 1957 idF BGBl I 2010/25.

Nr 1371/2007<sup>129</sup> *Fahrgästen* ua bei großen Verspätungen Entschädigungsansprüche ein. Die Mitgliedstaaten wurden allerdings ermächtigt, Ausnahmen für den Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr und befristet auch für den inländischen Fernverkehr zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat der österreichische Gesetzgeber großzügig Gebrauch gemacht<sup>130</sup>, immerhin gesteht er aber Jahreskartenbesitzern (dh Pendlern) eine pauschalierte Entschädigung von mindestens 10% des Fahrpreisanzeils pro Monat zu, wenn das Eisenbahnunternehmen einen im Vorhinein bekanntzugebenden Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht<sup>131</sup>. Für alle anderen Fahrgäste richtet sich die Entschädigung unmittelbar nach der Verordnung Nr 1371/2007. Auf der Grundlage dieser Regelungen haben die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) im Berichtszeitraum 400 Pendlern 10.000 € und wegen Verspätungen im Fernverkehr 10.000 weiteren Fahrgästen rund 277.000 € bezahlt<sup>132</sup>. Möglicherweise hat das die Pünktlichkeit der österreichischen Züge verbessert: Sie lag 2009 noch bei 90,5%, im Jahr 2010 bereits bei 94,2%, in den ersten vier Monaten 2011 betrug sie bereits 97,1%, wobei der Fernverkehr mit 88,7% deutlich schlechter abschnitt als der Nahverkehr (97,5%)<sup>133</sup>.

Um den internationalen Verkehr auf *europäischen Wasserstraßen* zu fördern und zu entwickeln, wurde das Europäische Übereinkommen über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) abgeschlossen, das das Parlament im Berichtszeitraum genehmigt hat<sup>134</sup>, allerdings nicht einstimmig. Der ökologische Wert dieses Abkommens war unter den Abgeordneten nämlich durchaus umstritten. Während die Koalitionsparteien in diesem Regelwerk eine wichtige Möglichkeit sahen, den europäischen Verkehr von den überlasteten Landverkehrssträgern auf

---

<sup>129</sup> Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl 2007 L 315/14.

<sup>130</sup> Art 1 § 1 BundesG zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, BGBl I 2010/25.

<sup>131</sup> Art 1 § 2 leg cit.

<sup>132</sup> Weitere Ersatzansprüche könnten an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖBB gescheitert sein, die ursprünglich vorsahen, dass Ersatzansprüche bereits nach zwei Monaten verjähren und nur unter Vorlage der Originalbelege geltend gemacht werden können. Beide Einschränkungen hat die Schienen-Control Kommission in der Zwischenzeit für unzulässig erklärt: SCK-WA-10-035 bis 043 vom 6.12.2010.

<sup>133</sup> Die Presse 15.6.2011, ÖBB: 287.000 Euro Entschädigung für Verspätungen.

<sup>134</sup> BGBl III 2010/116.

die umweltfreundliche Wasserstraße zu verlagern, lehnte die Opposition das Übereinkommen überwiegend ab. Sie fürchtete, die darin festgelegten Wasserstände ließen sich langfristig nur durch ökologisch bedenkliche Regulierungen der Donau einhalten<sup>135</sup>.

Einstimmig beschlossen wurde hingegen das *BundesG über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen*<sup>136</sup>. Es regelt in Umsetzung der Richtlinie 2008/49/EG<sup>137</sup>, welche Vorfeldinspektionen die Behörden an ausländischen Luftfahrzeugen durchzuführen haben, die auf einem österreichischen Flughafen landen, und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sich Sicherheitsmängel ergeben. Dabei wurden, einer wiederholten Forderung der Europäischen Kommission entsprechend, die Sicherheitsstandards, die bislang nur für Luftfahrzeuge und Luftfahrtunternehmen aus Drittländern gegolten hatten<sup>138</sup>, auf Luftfahrzeuge und Luftfahrtunternehmen der EU ausgedehnt. Eingehend geregelt wird auch hier der Informationsaustausch mit den Behörden anderer EU-Staaten (§ 13).

Mit dem BudgetbegleitG 2011 neu erlassen wurde schließlich das *LuftfahrtsicherheitsG 2011*, das das bis dahin bestehende LuftfahrtsicherheitsG 1992 ablöst<sup>139</sup>. Auch dieses Gesetz setzt unionsrechtliche Vorgaben<sup>140</sup> um und verteilt die dort statuierte Pflicht, Sicherheitsprogramme festzulegen, auf Zivilflugplatzhalter, Luftfahrtunternehmer und Stellen iSd Verordnung (EG) Nr 300/2008. Personendurchsuchungen sind Flugplatzhaltern nun nicht erst ab einem jährlichen Aufkommen von 2 Mio abfliegenden Passagieren übertragen, sondern bereits ab 100.000 Passagieren;

---

<sup>135</sup> Parlamentskorrespondenz 479 vom 16.6.2010.

<sup>136</sup> BGBl I 2010/55.

<sup>137</sup> Richtlinie 2008/49/EG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2004/36/EG in Bezug auf die Kriterien für die Durchführung von Vorfeldinspektionen an Luftfahrzeugen, die Flughäfen der Gemeinschaft anfliegen, ABl 2008 L 109/17.

<sup>138</sup> S das BundesG über Sicherheitsmaßnahmen bei Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, BGBl I 2006/150, das unter einem aufgehoben wurde (§ 16 BundesG über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen und Luftfahrtunternehmen).

<sup>139</sup> S § 20 LuftfahrtsicherheitsG 2011.

<sup>140</sup> Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002, ABl 2008 L 97/72; Verordnung (EU) Nr. 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit, ABl 2010 L 55/1.

diese Voraussetzung erfüllen neben Wien auch alle anderen österreichischen Flughäfen. Bei der Wahrnehmung der Sicherheitskontrollen unterstehen die Zivilflugplatzhalter zwar weiterhin der Aufsicht und den Anordnungen der Sicherheitsbehörde. Für Schäden will der Staat aber nicht zur Gänze einstehen: Er haftet nur bis zu einem Betrag von einer Mio Euro; für den Rest muss sich der Geschädigte an den Flugplatzhalter halten, der deshalb eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat. Das ist eines von vielen Beispielen, in denen der Staat zur Aufgabenerfüllung Private heranzieht, ohne dass eindeutig ist, ob ihm das Handeln dieser Privaten nun zuzurechnen ist oder nicht – dem entspricht dann die zwischen Staat und Privatem geteilte Haftung. Aus der Hoheitsform entlassen hat das LuftfahrtsicherheitsG die Sicherheitsabgabe. Sie wurde durch ein „angemessenes Sicherheitsentgelt“ ersetzt, das der Flughafenhalter vom Luftfahrtunternehmen einzuheben hat. Streitigkeiten zwischen dem Entgeltschuldner und -gläubiger sind allerdings nicht auf dem Zivilrechtsweg auszutragen, sondern vor einer unabhängigen Aufsichtsbehörde.

Das 3. Energie-Binnenmarktpaket der EU hat schließlich eine grundlegende *Reform des Energierechts* erforderlich gemacht. Die komplexen unionsrechtlichen Vorgaben wurden in zwei Gesetzen umgesetzt<sup>141</sup>: Zum einen durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010, das das bis dahin geltende Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG ablöst und nun Verbraucherrechte stärkt, die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber sicherstellt, den Versorgern einen freien Marktzugang gewährleistet und dafür sorgt, dass Kapazitäten für neue Erzeugeranlagen entwickelt werden können<sup>142</sup>. Zum Zweiten schafft das Energie-Control-G eine neue Regulierungsbehörde: Die sog. „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft“, kurz: E-Control, ist nach dem Vorbild der österreichischen Finanzmarktaufsicht als eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet; ihre Organe und Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes grundsätzlich<sup>143</sup> an keine Weisungen gebunden und handeln unabhängig von Marktinteressen. Die E-Control besorgt nun – dem Unionsrecht entsprechend: als ein-

---

<sup>141</sup> BundesG, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG 2010 und das Energie-Control-G erlassen werden, BGBl I 2010/110.

<sup>142</sup> Näher HELMREICH, Entflechtung von Netzbetreibern nach dem 3. Paket, *wbl* 2011, 345; ENNSER, Netzentgelte neu nach ElWOG 2010, *ecolex* 2011, 759.

<sup>143</sup> Ausgenommen sind hier nicht weiter interessierende Aufgaben im öffentlichen Interesse, für deren Erledigung eine Unabhängigkeit unionsrechtlich nicht geboten ist, s § 5 Abs 4 leg cit und RV 994 BlgNR 24. GP 31.

zige Behörde – jene Aufgaben, die bislang von den Regulierungsbehörden Energie-Control GmbH und Energie-Control Kommission wahrgenommen wurden<sup>144</sup>.

## 8. Bildung und Medien

Im *Bildungsbereich* sind im Berichtszeitraum nur kleinere Novellen zu verzeichnen. Erwähnenswert erscheint zunächst, dass neben den Allgemeinenbildenden jetzt auch die Berufsbildenden Höheren Schulen mit einer teilzentralen Matura abgeschlossen werden<sup>145</sup>. Die Schule für Berufstätige wurde auf ein modulares System umgestellt, das die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie erleichtern soll<sup>146</sup>. Im Übrigen hat der Gesetzgeber auch hier die grenzüberschreitende Mobilität gefördert: im Hochschulrecht durch Regelungen über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse<sup>147</sup>, im BerufsausbildungsG durch die verbesserte Anrechnung fach einschlägiger Ausbildungen im Ausland<sup>148</sup>. Um Kinder mit nicht-deutscher Erstsprache zu unterstützen, wurden schließlich die Sprachförderkurse in den Schulen ausgebaut<sup>149</sup>.

Umfassend reformiert wurde 2010 das *Medienrecht*<sup>150</sup>. Organisatorisch bedeutsam ist zunächst die Einrichtung einer unabhängigen Medienbehörde erster Instanz, die zwar nicht unionsrechtlich geboten, aber seit längerem ein politischer Wunsch ist; seine Realisierung bedurfte auch nach der B-VG-Novelle 2008, die die einfachgesetzliche Einrichtung weisungs-

---

<sup>144</sup> Für Details s N. RASCHAUER / SCHILCHEGGER, Organisationsrechtliche Probleme der neuen Energieregulierungsbehörden, in: LIENBACHER / WIELINGER (Hrsg), *Jahrbuch Öffentliches Recht 2011* (2011) 235 ff.

<sup>145</sup> BundesG, mit dem das SchulunterrichtsG geändert wird, BGBl I 2010/52. Zur Einführung der teilzentralen Matura an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen im Vorjahr s PÖSCHL (FN 1) 817.

<sup>146</sup> BundesG, mit dem das SchulunterrichtsG für Berufstätige geändert wird, BGBl I 2010/53.

<sup>147</sup> BundesG, mit dem das HochschulG 2005 geändert wird, BGBl I 2010/47.

<sup>148</sup> BundesG, mit dem das BerufsausbildungsG geändert wird, BGBl I 2010/40.

<sup>149</sup> BundesG, mit dem das SchulorganisationsG geändert wird, BGBl I 2010/44.

<sup>150</sup> BundesG, mit dem das Bundes-Verfassungsg, das KommAustria-G, das TelekommunikationsG 2003, das VerwertungsgesellschaftenG 2006, das ORF-G, das PrivatfernsehG, das Privatradiog und das Fernseh-ExklusivrechteG geändert werden, BGBl I 2010/50. Näher zu dieser Novelle KASSAI / KÖGLER / TRUPPE, Rundfunkrechts-Reform 2010, *medien und recht* 2010, 295 ff.



freier Behörden an sich erleichtert hat<sup>151</sup>, einer Änderung des B-VG<sup>152</sup>. Auf dieser Grundlage wurde die KommAustria als unabhängige Kollegialbehörde eingerichtet. Ihr obliegt nun in erster Instanz die Aufsicht und Regulierung des privaten Hörfunks und der privaten elektronischen audiovisuellen Medien sowie die medienbezogene Förderverwaltung; zusätzlich wurde der KommAustria die (bis dahin vom Bundeskommunikationssenat wahrgenommene) Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) übertragen. Neben der Neuorganisation der KommAustria setzte die Rundfunk-Reform auch die Ergebnisse eines Beihilfeverfahrens betreffend den ORF um, das 2009 abgeschlossen wurde<sup>153</sup>. Das hat zum einen dazu geführt, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF im Gesetz präziser formuliert bzw seine Präzisierung in einem Verwaltungsverfahren ermöglicht wurde. Zum anderen wurde die Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Finanzierung des ORF sowie seiner Auftragsbefreiung ausgebaut. Unabhängig von dem Beihilfeverfahren sieht die Novelle ferner vor, dass dem ORF jene Mittel erstattet werden, die ihm entgehen, weil bestimmte Rundfunkteilnehmer aus sozialen Gründen vom Programmengelt befreit sind. Diese Refundierung findet allerdings nur statt, wenn der ORF seinerseits bestimmte Anforderungen erfüllt, um wenn er Strukturmaßnahmen setzt, die mittelfristig seine Kostenbasis reduzieren. Ein weiteres wichtiges Ziel der Reform war schließlich die Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste<sup>154</sup>, die 2009 begonnen wurde und nun abgeschlossen ist<sup>155</sup>.

---

<sup>151</sup> Vgl dazu aus den Vorjahresberichten SCHÄFFER, *Administrative Law / Droit administratif* 2006-2008 Austria / Autriche, *ERPL/REDP*, vol. 20, no 3, autumn/automne 2008, 1179 ff, insb 1184; PÖSCHL (FN 1) 801.

<sup>152</sup> Vgl Art 20 Abs 2 Z 5a B-VG idF BGBl I 2010/50, nach dem nun Organe "zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien" einfachgesetzlich eingerichtet werden dürfen.

<sup>153</sup> Vgl dazu aus dem Vorjahresbericht PÖSCHL (FN 1) 826.

<sup>154</sup> Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl 2007 L 332/27.

<sup>155</sup> Für Details der Umsetzung und der ganzen Rundfunk-Reform s KASSAI / KOGLER / TRUPPE, *medien und recht* 2010, 295 ff (hier 304 ff).

## 9. Inneres

Ungewöhnliches ist aus dem Innenressort zu berichten. Während das *Fremden- und Asylrecht* in Österreich seit Jahren immer wieder aufs Neue umgestaltet, ja nicht selten in einem Jahr auch mehrfach geändert wird, ist für 2010 praktisch keine Neuerung zu verzeichnen. Einzig das BudgetbegleitG 2011 sieht vor, dass Fremde, die nach Österreich zuwandern wollen, sich beim vorzulegenden Einkommens- bzw. Unterhaltsnachweis künftig nicht mehr auf Sozialleistungen berufen können, die ihnen voraussichtlich zustehen<sup>156</sup>.

Rechtstechnisch interessant ist die *WaffenG-Novelle 2010*<sup>157</sup>. Sie setzt die Richtlinie 2008/51/EG um, nach der Erwerb und Besitz ausnahmslos aller Schusswaffen in einem *EDV-Waffenregister* zu registrieren sind. Das *WaffenG* betraut mit dieser Registrierung bei Schusswaffen der Kategorie C und D nun Private, nämlich Waffenfachhändler, die der Registrierung der Waffen ihrer Kunden wohl nicht völlig neutral gegenüberstehen. Sie werden auf Antrag vom Bundesminister für Inneres mit der Berechtigung zur Registrierung ermächtigt und so nach den Materialien mit einer hoheitlichen Aufgabe beliehen<sup>158</sup>. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterliegt der Waffenfachhändler den Weisungen des Ministers, der ihn insb bei Pflichtverletzungen aus seiner Funktion abberufen kann. Die Registrierung einer Waffe ist nur erlaubt, wenn sich der Registrierungspflichtige ausweist, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen und die erforderlichen Informationen über die Schusswaffe bekannt gibt, wenn gegen ihn kein Waffenverbot vorliegt und wenn er eine Begründung für den Besitz der Schusswaffe anführt. Über die Qualität dieser Begründung sagt die Richtlinie selbst wenig bzw. Widersprüchliches: Im deutschen Text ist nur von einer Begründung, im englischen von "*good cause*", im französischen Text von "*motif valable*" die Rede (Art 5). Das österreichische *WaffenG* unterscheidet zwar zulässige von unzulässigen Begründungen und spezifiziert, dass "allein der Wille, eine Schusswaffe besitzen zu wollen", als Begründung nicht ausreicht (§ 33 Abs 3). So unklug, nur das anzugeben, wird aber niemand sein; denn als taugliches Motiv genügt nach der beispielhaften Aufzählung des *WaffenG* schon, dass der Betroffene die Waffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefrie-

---

<sup>156</sup> Niederlassungs- und AufenthaltsG, BGBl I 2005/100 idF BudgetbegleitG 2011.

<sup>157</sup> *WaffenG-Novelle 2010*, BGBl I 2010/43.

<sup>158</sup> RV 744 BlgNR 24. GP 2, 6.

deten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereit halten will, sie zur Ausübung der Jagd, des Schießsports oder für eine Sammlung verwenden möchte (§ 33 Abs 3 WaffenG). Die Materialien nennen als zulässiges Motiv ferner den Wunsch, eine Schusswaffe als Andenken an einen nahen Verwandten besitzen zu wollen. Und bei der Nachregistrierung von Schusswaffen der Kategorie C soll schon der bisherige Besitz der Waffe eine zulässige Begründung für den weiteren Besitz sein<sup>159</sup>. Dass eine Registrierung an der Begründung scheitert, ist nach alldem eher unwahrscheinlich. Scheitert sie aus anderen Gründen, etwa wegen eines Waffenverbotes, so hat der Waffenfachhändler den Registrierungspflichtigen an die Behörde zu verweisen. Direkt mit der Behörde muss der Waffenfachhändler in Verbindung treten, wenn ein Registrierungspflichtiger den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen EU-Staat hat: Davon ist die Behörde in Kenntnis zu setzen, die dann ihrerseits den Wohnsitzstaat des Registrierungspflichtigen zu informieren hat.

Die ehemals schroffen Grenzen zwischen Wehr- und Zivildienern werden allmählich durchlässiger. Mussten "Wehrdienstverweigerer" in Österreich noch bis in die 1990er Jahre einer Kommission persönlich glaubhaft machen, dass sie den Dienst an der Waffe mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, so genügt seit 1992 eine schlichte schriftliche Erklärung, den Zivildienst ablegen zu wollen<sup>160</sup>. Wer eine solche Erklärung abgibt, durfte dann allerdings auch später keine Positionen im öffentlichen Dienst bekleiden, für die das Führen einer Waffe erforderlich ist. Diese und andere Beschränkungen wurden durch die *ZivildienstG-Novelle 2010*<sup>161</sup> abgebaut: Ein Zivildienstpflichtiger, der eine der beschriebenen Funktionen (etwa im Polizeidienst) anstrebt, kann nun nach Ableistung des Zivildienstes bis zum 28. Lebensjahr das Erlöschen seiner Zivildienstpflicht beantragen. Wird diesem Antrag stattgegeben, muss er allerdings binnen zwölf Monaten die tatsächliche Aufnahme in die entsprechende Verwendung bekanntgeben; wurde er dort nicht aufgenommen, tritt seine Zivildienstpflicht erneut ein. Jenseits des öffentlichen Dienstes wurde für Zivildienstpflichtige auch das allgemeine Schusswaffenverbot gelockert.

---

<sup>159</sup> RV 744 BlgNR 24 GP 6. Die Materialien nennen hier auch Schusswaffen der Kategorie D, tatsächlich sind diese aber nach § 58 Abs 3 WaffenG von einer Nachregistrierung befreit; die Registrierungspflicht setzt hier erst ein, wenn eine solche Schusswaffe ihren bisherigen Besitzer wechselt.

<sup>160</sup> ZDG-Novelle 1991, BGBl 1991/675.

<sup>161</sup> BundesG, mit dem das ZivildienstG 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 2010), BGBl I 2010/83.

Verschärft wurde hingegen das Disziplinarrecht, um Missbräuche von Krankenständen abzustellen. Erweitert hat der Gesetzgeber das Einsatzgebiet der Zivildienster: Sie können nun auch Hilfsdienste in Kinderbetreuungseinrichtungen verrichten. Bei den vielen Einrichtungen, die – wie Rettungs- und Katastrophendienste, Sozial- und Behindertenhilfe, Alten-, Kranken- und Flüchtlingsbetreuung sowie die Betreuung von Drogenabhängigen – auf Zivildienster angewiesen sind, wurde 2010 hingegen gespart. Die Beträge, die der Bund für Zivildienster an diese Einrichtungen zahlen muss, wurden durch das BudgetbegleitG 2011 gekürzt; den Fehlbetrag haben diese Rechtsträger nun aus eigenem aufzubringen.

#### ABSTRACTS / RÉSUMÉS

In the years 2008 and 2009 the government had increased public spending by billions of euros, so that Austria managed to overcome the financial and economic crisis quite well. In return, far-reaching austerity measures were taken in 2010 so as to return to a path of budget consolidation. Thus, many of the changes in administrative law involved the introduction of new fees and taxes and the increase of existing ones, as well as expenditure cuts in various fields. Apart from that, economic legislation was introduced to stabilise financial markets and to combat tax evasion, fraud, financing of terrorism and money laundering. In social law, the most striking innovation was the introduction of a new and unified system of social welfare benefits. In the field of health, outpatient public health care was reorganised. In the area of environment, air pollution control law was changed. New traffic legislation sought to increase road safety and to promote cross-border traffic. In the wake of settlement of a State aid case on funding the public broadcaster ORF before the European Commission, broadcasting law was fundamentally reformed. In the field of home affairs, registration of firearms was reorganised. The decades-old quest for comprehensive State reform was not actively pursued in the period under review; in particular, the reform of the administrative court system is still pending.

Au cours des années 2008 et 2009, le gouvernement a augmenté les dépenses publiques de quelques milliards d'euros, si bien que l'Autriche a très bien réussi à surmonter la crise financière et économique. En revanche, des mesures d'austérité ont été prises en 2010 afin de revenir sur la voie de la consolidation budgétaire. Ainsi, de nombreux changements en droit administratif ont-ils concerné l'introduction de nouvelles taxes et l'augmentation de celles qui existaient déjà, de même que des coupes dans les dépenses en différents domaines. Outre cela, une législation économique a été introduite dans le but de stabiliser les marchés financiers et de lutter contre l'évasion et la fraude fiscales, le financement du terrorisme et le blanchiment de capitaux. En droit social, l'innovation la plus marquante a été l'introduction d'un nouveau système unifié des prestations sociales. Dans le domaine de la santé, les soins en consultation externe publique ont été réorganisés. En matière d'environnement, la loi sur le contrôle de la pollution de l'air a été modifiée. Une législation nouvelle relative à la circulation vise à accroître la sécurité routière et à

promouvoir la circulation transfrontalière. Suite au règlement d'une affaire d'aide d'Etat relative au financement de l'organisme public de radiotélévision ORF devant la Commission européenne, le droit de l'audiovisuel a été réformé en profondeur. Dans le secteur des affaires intérieures, l'enregistrement des armes à feu a été réorganisé. La volonté, vieille de plusieurs décennies, d'une réforme d'Etat intégrale n'a pas été poursuivie activement durant la période examinée; en particulier, la réforme du système de la justice administrative reste en suspens.

*F. Vogin*

Nachdem der Staat in den Jahren 2008 und 2009 öffentliche Mittel in Milliardenhöhe eingesetzt hat, ist es gelungen, die Finanz- und Wirtschaftskrise einigermaßen zu bewältigen. Im Gegenzug wurden 2010 weit ausgreifende Sparmaßnahmen ergriffen, um die öffentlichen Haushalte wieder zu konsolidieren. Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben zieht sich ebenso wie zahlreiche Kürzungen durch das Verwaltungsrecht. Davon abgesehen wurden im Wirtschaftsrecht Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarkts, aber auch zur Bekämpfung von Abgabenhinterziehung, Betrug, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche gesetzt. Die prägnanteste Neuerung im Sozialrecht war die Einführung der Mindestsicherung. Im Bereich der Gesundheit wurde ua die ambulante öffentliche Gesundheitsversorgung neu organisiert. Politischen Staub wirbelten im Bereich der Umwelt Änderungen des Luftreinhalterechts auf. Im Verkehrsrecht hat der Gesetzgeber versucht, den Verkehr weiter zu sichern und den grenzüberschreitenden Verkehr zu fördern. Nach Abschluss eines den Österreichischen Rundfunk betreffenden Beihilfeverfahrens vor der Europäischen Kommission wurde das Rundfunkrecht grundlegend reformiert. Im Innenressort wurde ua die Registrierung von Waffen neu organisiert. Die Staatsreform wurde im Berichtszeitraum nicht weiter vorangetrieben, insbesondere die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht nach wie vor aus.